

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 06. MAI 2020

Management des öffentlichen Raumes



**POLIZEI**  
Hamburg

WIR 23

WIR 232-0

WIR 2 G

WIR 2 G

PK342-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK342-StVB

Wördenmoorweg 78

22415 Hamburg

Telefon

+49 40 428 6-

Fax

+49 40 42799

Sachbearbeiter

Firma

Bezirksamt Hamburg Wandsbek

W/IR - G - 2

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Datum

04.05.2020

Aktenzeichen

034/8V/0275835/2020

74/20-06.05.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lademannbogen, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel

### 1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Lademannbogen, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel

folgendes an:

Herstellen und Erneuerung der angeordneten Haltverbotstrecke (Az.: PD 341/2 24.22-83)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erneuern der fehlenden VZ 283-30 an den LP 16 und 19
- Anbringen des VZ 283-30 an LP 14
- Richten der VZ 283-30 an den LP 29 und 31

### 3 Begründung

Aufgrund des im Lademannbogen bestehenden Parkdruckes, ergab eine Überprüfung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (Az.: PD 341/2 24.22-83), dass an den oben aufgeführten Orten die VZ fehlten, bzw. nicht mehr optimal zu erkennen waren.

Zur Verbesserung der Erkennbarkeit des bestehenden Haltverbotes ist es zudem erforderlich an LP 14 ein weiteres VZ 283-30 anzubringen.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES

POLIZEI  
Polizeidirektion Ost

9.3

→ D ←

Telefon  
BN

Telex

Postanschrift:

Bezirksamt Wandsbek  
Bauamt / BA 5

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

PD 341/2 24.22 - 83

883.1993

Betreff Lademannbogen-Wilhelm-Stein-Weg

hier: Fahrbahnrandbeschränkungen, Sperrfläche, Grenzmarkierungen  
und Entfernen von Fahrbahnmittelmarkierungen.

Anlage  
1 Schreiben mit Skizze

Die Polizeidirektion Ost ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde  
aufgrund § 45 StVO die in der Anlage bezeichnete (n) Maßnahme (n) an.  
Die Aufstellungsorte der einzelnen Verkehrszeichen und Verkehrseinrich-  
tungen sind aus der Skizze ersichtlich.

- Es wird gebeten, die Maßnahme in Absprache mit dem zuständi-  
gen Polizeirevier<sup>34</sup> durchführen zu lassen.
- Eine Absprache erfolgte in der Kofa.
- Falls Bedenken gegen die Maßnahme erhoben werden, bitten wir  
um Mitteilung.

Über die Durchführung der Maßnahme erbitten wir einen Erledigungsvermerk.

### Maßnahme:

Lademannbogen -äußerer Fahrbahnrand-; Einrichtung einer durchgehenden Haltverbotszone gem. VZ 283 StVO, Markierung einer Sperrfläche sowie der Beginn einer Parkfläche.

Lademannbogen/Wilhelm-Stein-Weg (Ost); Auftragen zweier Grenzmarkierungen für Halt-u.Parkverbote gem. VZ 299 StVO im Einmündungsbereich.

Wilhelm-Stein-Weg; Demarkierung der Leitlinie gem. VZ 340 StVO.

Abbau einer Haltverbotszone gem. VZ 286 StVO im Lademannbogen.

### Maßnahme erfordert:

1. Lademannbogen -äußerer Fahrbahnrand-  
Neuaufstellung      LP 37            1 VZ 283-10 StVO  
                         LP 35-5        15 VZ 283-30 StVO  
                         LZA-Mast      1 VZ 283-20 StVO  
  
Aufstellung der VZ gem. Skizze I.
2. Lademannbogen gegenüber Busdepot  
Markierung einer Sperrfläche gem. VZ 298 StVO  
gem. Skizze III.
3. Lademannbogen  
Markierung eines Parkflächenbeginns gem. Skizze II.
4. Lademannbogen/Wilhelm-Stein-Weg (Ost)  
Auftragen zweier Grenzmarkierungen für  
Halt-u.Parkverbote gem. VZ 299 StVO (Skizze II)
5. Wilhelm-Stein-Weg  
Demarkierung der Leitlinien gem. VZ 340 StVO (Skizze I).
6. Lademannbogen gegenüber Busdepot  
Abbau    1 VZ 286-10 StVO  
          1 VZ 286-20 StVO

### Begründung:

Der Parkdruck im Lademannbogen hat derart zugenommen, daß nicht nur die dafür vorgesehenen Stellflächen, sondern jeder nur halbwegs verfügbare Raum zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird. Streckenweise ist ein Begegnungsverkehr größerer Fzg. (LKW, LKZ, Busse -Linie 374-) überhaupt nicht mehr möglich, sobald am äußeren Fahrbahnrand außerhalb der Parkstreifen geparkt wird. Zahlreiche Beschwerden der dort ansässigen Gewerbetreibenden zeigen die derzeitigen Verkehrsverhältnisse nur allzu deutlich auf. Um nun diese angespannte und nicht mehr hinzunehmende Verkehrslage zu entschärfen, wird durchgehend am äußeren Fahrbahnrand des Lademannbogens ein-e Haltverbotszone gem. VZ 283 StVO eingerichtet, sowie im Bereich der Bushaltestelle eine Sperrfläche aufgetragen.

Ferner muß der Einmündungsbereich Lademannbogen/Wilhelm-Stein-Weg (Ost) von verbotswidrig abgestellten Fzg. aus sicherheitsgründen freigehalten werden. Hier soll dem Falschverhalten von Fzg.-Führern mit dem Auftragen der Grenzmarkierung für Halt-u.Parkverbote (VZ 299 StVO) nachhaltig entgegengewirkt werden. Am südlichen Anschluß der Grenzmarkierung wird die Parkfläche am inneren Fahrbahnrand anmarkiert, um Verstellungen der dortigen Grundstücksüberfahrt zu verhindern.

Ähnlich gestaltet sich die Situation des ruhenden Verkehrs im Wilhelm-Stein-Weg. Besonders in den Kurvenbereichen der beidseitig beparkten Fahrbahnränder verändert sich dadurch der Fahrbahnquerschnitt, so daß die dort markierten Leitlinien überfahren werden müssen, obwohl die Restfahrbahnbreite einen Begegnungsverkehr zuläßt. Hier soll die Demarkierung der Leitlinien ein stärkeres Rechtsfahrverhalten auslösen, damit beim Begegnen auch größerer Fzg. die Gegenfahrbahn nicht benutzt werden muß.

Diese Angelegenheiten waren Besprechungspunkt 16 - 18.  
Kofa/W 23/92.

